

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 47.236/4
VOM 21. OKTOBER 2009

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, vierte Kammer, der am 28. September 2009, von dem Ministerin für Kultur, Medien und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes "zur Zustimmung zu dem Übereinkommen über die Zurverfügungstellung von Telekommunikationsmitteln für den Katastrophenschutz und die Katastrophenhilfeinsätze, geschehen zu Tampere am 18. Juni 1998" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben :

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, ist über den Vorentwurf keine Bemerkung zu formulieren.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	P. LIÉNARDY,	Kammervorsitzender,
	J. JAUMOTTE,	Staatsräte,
	L. DETROUX,	
Frau	C. GIGOT,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau L. VANCRAVEBECK, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER VORSITZENDE

C. GIGOT

P. LIÉNARDY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herr R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

D. LANGBEEN,